

**Zinsfuß** 293. Das Höchstmaß der rechtsgeschäftlichen Zinsen wird so bestimmt, wie es das Gesetz anordnet. Die neben den Zinsen vereinbarten oder geleisteten Provisionen oder andere Gegenwerte werden als Zinsen betrachtet.

Der Zinsfuß der gesetzlichen und der Verzugszinsen wird bestimmt, wie das Gesetz es anordnet.

294. Jedes Rechtsgeschäft über Zinsen, welche das erlaubte Höchstmaß übersteigen, ist in Bezug auf das darüber Hinausgehende nichtig.

295. Werden aus einem Rechtsgeschäft Zinsen geschuldet, ohne daß der Zinsfuß bestimmt worden ist, so ist der gesetzliche Zinsfuß maßgebend.

Die rechtsgeschäftlichen Zinsen sind, sofern im Rechtsgeschäft nicht ein anderes bestimmt ist, jährlich zu entrichten.

**Zinsezinsen**

296. Bei Zinsen jeder Art werden Zinsezinsen geschuldet, wenn sie vereinbart oder durch Klage verlangt werden, in beiden Fällen jedoch nur für geschuldete Zinsen von mindestens einem ganzen Jahre, oder einem Rechnungsjahre, wenn es sich um den Fiskus handelt. Die Vereinbarung über die Zahlung von Zinsezinsen oder die Zustellung der Klage kann erst nach dem Schluß des Jahres oder des Rechnungsjahres stattfinden.

Sparkassen, Kreditanstalten und Banken können durch ihre Satzung bestimmen oder im voraus vereinbaren, daß die nicht erhobenen Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlage gelten sollen.

**Schadenersatz**

297. Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat diesen in Geld zu leisten. Das Gericht kann mit Rücksicht auf die besonderen Umstände statt des Schadenersatzes in Geld die Herstellung des früheren Zustandes anordnen, sofern diese Art der Entschädigung nicht gegen das Interesse des Gläubigers verstößt.

298. Der Schadenersatz umfaßt die Minderung des vorhandenen Vermögens des Gläubigers (positiver Schaden), sowie den entgangenen Gewinn. Als solcher gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen und insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

**Immaterieller Schaden**

299. Wegen eines immateriellen Schadens kann Genugtuung in Geld in den durch Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

**Schaden aus eigenem Verschulden**

300. Hat der Beschädigte bei der Entstehung des Schadens oder bei dessen Umfang aus eigenem Verschulden mitgewirkt, so kann das Gericht eine Entschädigung ablehnen oder ihren Betrag mindern. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Beschädigte unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, oder wenn er den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich großen Schadens, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, nicht aufmerksam gemacht hat.

Diese Vorschrift findet auch in Bezug auf das Verschulden der Personen Anwendung, für die der Beschädigte haftet.

301. Wer für Aufwendungen zum Schadenersatz verpflichtet ist, schuldet von der Zeit der Aufwendung an gesetzliche Zinsen für die in dieser Zeit aufgewendeten Kosten.

**Verpflichtung wegen Aufwendungen**

Für Aufwendungen, die auf einen herauszugebenden Gegenstand gemacht wurden, werden für die Zeit, für welche die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes dem Entschädigungsberechtigten ohne Vergütung verbleiben, keine Zinsen geschuldet.

302. Wer berechtigt ist, wegen Aufwendungen auf eine herauszugebende Sache die an ihr angebrachten Einrichtungen wegzunehmen, hat im Falle der Ausübung des Wegnahmerechtes die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er berechtigt, die Wegnahme zu verhindern, solange ihm nicht für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.

**Wegnahmerecht**

303. Wer eine im ganzen oder zum Teil fremde Angelegenheit besorgt, welche Einnahmen und Ausgaben mit sich bringt, ist zur Rechenschaftsablegung verpflichtet. Dazu hat der zur Rechenschaftsablegung Verpflichtete dem Berechtigten eine Abrechnung mitzuteilen, welche die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und das Ergebnis dieser Gegenüberstellung enthält; er hat auch die Belege hinzuzufügen, soweit sie erteilt zu werden pflegen.

**Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung**

304. Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über ihn Auskünfte zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes des Inbegriffs vorzulegen.

**Verpflichtung zur Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen**

305. Ist von zwei oder mehreren geschuldeten Leistungen nur die eine zu bewirken (Wahlschuld), so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

**Wahlschuld**

306. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile; sie kann nicht abgeändert werden und ist bedingungs- sowie befristungsfeindlich.

**Wahl**

Bei mehreren Gläubigern oder Schuldnern erfolgt die Wahlklärung in jedem Falle durch alle gemeinsam oder gegenüber allen.

307. Durch die Wahl wird die Wahlschuld zur einfachen Schuld.

**Konzentration**

308. Nimmt der Schuldner, dem das Wahlrecht zusteht, die Wahl bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung nicht vor, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über.

309. Kommt der Gläubiger, dem das Wahlrecht zusteht, in Verzug, so ist der Schuldner berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur Ausübung des Wahlrechtes zu bestimmen. Mit dem erfolglosen Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

**Verlust des Wahlrechts**